

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU)

Änderungen Heimmindestbauverordnung

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 12.12.2022

In Niedersachsen gilt seit dem 01.10.2022 die „Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe)“. Mit dieser neuen Verordnung gehen einige Verbesserungen für die Bewohner einher, wie größere Flächen von Wohnschlafräumen (Einzelzimmer 14 m² statt 12 m², Doppelzimmer 22 m² statt 18 m²), die Abschaffung von Mehrbettzimmern mit mehr als zwei Personen, die Vorgabe einer Einzelzimmerquote von 70 %, die Vorgabe zur Verfügbarkeit von Internet in allen Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie ein technischer Schutz vor Verbrühungen und Fensterstürzen.

Die Betreiber von Wohneinrichtungen sind in der Pflicht, bis zum 31.12.2025 die Verfügbarkeit von Internet in allen Wohn- und Gemeinschaftsräumen sicherzustellen sowie die technischen Anlagen zum Schutz vor Verbrühungen sowie von Fensterstürzen nachzurüsten. Die Regelungen gelten seit dem 01.10.2022 für alle Neubauten sowie für Bestandsbauten mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2033.

Die Verbesserungen bei den Wohnflächen werden über die Wohnkosten an die Nutzer weitergegeben. Insbesondere einkommensschwache Nutzer, wie beispielsweise aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, werden nach Einschätzung von Sozialverbänden auf weitere ergänzende Transferleistungen angewiesen sein.

1. In welchem Verhältnis steht in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen je Landkreis und nach Pflegeheimen (SGB XI) und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (SGB IX), die Zahl von Einzelzimmern zu Doppelzimmern?
2. In welchem Verhältnis steht in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen je Landkreis und nach Pflegeheimen (SGB XI) und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (SGB IX), die Zahl von Einzelzimmern und Doppelzimmern, die die Mindestquadratmeterzahl erfüllen, zu Zimmern, die diese Anforderungen unterschreiten?
3. Werden Plätze in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe ab dem 01.01.2034 wegen Unterschreitung der Anforderungen der MindestBauVO wegfallen und, wenn ja, wie viele?
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine zukünftige Unterversorgung von Menschen mit Betreuungsbedarfen über Tag und Nacht in besonderen Wohnformen zu vermeiden?
5. Auf welcher Grundlage wurde die Fläche der Wohnschlafräume festgelegt?
6. Welche Mehrkosten entstehen durch die größeren Wohnschlafräume für die Nutzer, die auf Transferleistungen für den Lebensunterhalt angewiesen sind?
7. Welche Konsequenzen zöge die Nichteinhaltung der Frist zur Umsetzung der technischen Nachrüstung bis zum 31.12.2025 nach sich?

(Verteilt am 13.12.2022)